

Dann sorgt sie, daß die innere Einrichtung vollkommen dem Zweck entspreche, Maaß und Gewicht richtig sey, jeder Mahlgast und auch der Mühlherr das seinige bekomme, daß die Müller friedlich mit einander leben, die Mühlenordnung treulich halten, und durch den Getraidehandel niemand schaden; dann muß sie die Mühlen zuweilen visitiren, die Streitigkeiten entscheiden, und wohl acht haben, daß kein unbefugter Mühlenzwang entstehe.

1. Zu viel Mühlen sind in einem Land, wenn sie nicht alle beständig zu thun haben; zu wenig, wenn die Leute weit fahren und lang warten müssen, bis sie gemahlen bekommen. Die überflüssigen Mühlen verschwinden allmählig von selbst, weil ein Gewerbe, das seinen Erwerber nicht nährt, verlassen wird.

2. Im Fall die Mühlen zu weit von einander entlegen sind, und also die Mahlgäste zu weit fahren müssen, so kann die Kammer am schicklichsten Ort eine neue anlegen; dann aber kommts darauf an, daß sie mit den benachbarten Müllern die Mahlgäste nach Ordnung und Billigkeit theile.

3. Fehlte es aber nicht an der gehörigen Anzahl der Mühlen, sondern nur daran, daß man nicht in kurzer Zeit gemahlen bekommen könnte, so müßten mehrere Gänge angelegt werden.

4. In Ansehung des Wasserbaues müssen bey jeder Anlage einer Mühle bestimmte Gesetze gegeben werden: wie hoch der Müller das Wasser spannen darf? Dem zufolge wird der Ort festgesetzt, wo das Wehr, und wie hoch es angelegt werden, desgleichen wie hoch der Fachbaum und der Sicherpfal gestellt werden sollen? Auf diese vier Stücke: den Ort und die Höhe des Wehrs, des Fachbaums und des Sicherpfahls